
-

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Rheinland-Pfalz
Sozialgericht	Landessozialgericht Rheinland-Pfalz
Sachgebiet	Unfallversicherung
Abteilung	2
Kategorie	Urteil
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	-
Leitsätze	-
Normenkette	-

1. Instanz

Aktenzeichen	-
Datum	04.12.2001

2. Instanz

Aktenzeichen	L 2 U 59/02
Datum	10.09.2002

3. Instanz

Datum	-
-------	---

1. Die Berufung der Beklagten gegen das Urteil des Sozialgerichts Mainz vom 4.12.2001 wird zurückgewiesen.
2. Die Beklagte hat dem Kläger auch die außergerichtlichen Kosten des Berufungsverfahrens zu erstatten.
3. Die Revision wird nicht zugelassen.

Tatbestand:

Umstritten ist, ob der Kläger einen Anspruch auf Anerkennung seines während einer Strafhaft in der ehemaligen DDR erlittenen Unfalls vom 27.12.1985 als Versicherungsfall in der gesetzlichen Unfallversicherung hat.

Der 1963 geborene Kläger erlitt am 27.12.1985 während seiner Strafhaft in der ehemaligen DDR im VEB M K W. P in H einen Unfall, als sein rechter Arm von einer Drahtziehmaschine erfasst wurde. Dadurch kam es zu einem Plexusabriss am rechten Arm, wodurch die Gebrauchsfähigkeit dieses Arms weitgehend verloren ging.

Mit Bescheid des Freien Deutschen Gewerkschaftsbundes (FDGB) â Kreisvorstand

â□□ Verwaltung der Sozialversicherung Gera (Stadt) vom 3.12.1987 wurde eine Unfallrente nach einem KÃ¶rperpschaden von 75 % festgestellt.

Im Juli 1988 verlegte der KlÃ¤ger seinen Wohnsitz in das Gebiet der alten BundeslÃ¤nder. Seinen Angaben zufolge erhielt er seine DDR-Unfallrente letztmals fÃ¼r Juli 1988 ausgezahlt.

Mit Schreiben vom Mai 1998 (eingegangen im Juni 1998) machte der KlÃ¤ger gegenÃ¼ber der BundesausfÃ¼hrungsbehÃ¶rde fÃ¼r Unfallversicherung geltend, der Unfall vom Dezember 1985 sei als Arbeitsunfall zu entschÃ¤digen.

Durch Bescheid vom 7.4.2000 lehnte die Beklagte diesen Antrag ab, da es sich nach DDR-Recht nicht um einen versicherten Arbeitsunfall gehandelt habe. Der hiergegen eingelegte Widerspruch wurde mit Widerspruchsbescheid vom 14.6.2000 zurÃ¼ckgewiesen.

Das Sozialgericht (SG) hat die Beklagte durch Urteil vom 4.12.2001 unter Aufhebung des angefochtenen Bescheides verurteilt, den Unfall des KlÃ¤gers vom Dezember 1985 als Arbeitsunfall anzuerkennen. Zur BegrÃ¼ndung hat es ausgefÃ¼hrt: Entgegen der Meinung der Beklagten sei der Unfall des KlÃ¤gers nach den Vorschriften der ehemaligen DDR ein versicherter Arbeitsunfall gewesen. Dies ergebe sich aus Â§ 38 des Strafvollzugsgesetzes der DDR (StVG-DDR) vom 7.4.1977 (GBI I Nr 11, S 109 ff), wonach bei SchÃ¤den aus im Strafvollzug erlittenen UnfÃ¤llen oder Berufskrankheiten nach der Entlassung aus dem Strafvollzug nach den fÃ¼r die Behandlung von SchÃ¤den oder Berufskrankheiten geltenden Rechtsvorschriften zu verfahren gewesen sei. Entgegen der Meinung der Beklagten sei mit dieser Bestimmung kein "verschuldensunabhÃ¤ngiger EntschÃ¤digungsanspruch gegen den Staat" begrÃ¼ndet worden. Der Anspruchsbeginn erst nach der Entlassung aus der Haft, stehe dem nicht entgegen.

Gegen dieses ihr am 5.2.2002 zugestellte Urteil richtet sich die am 4.3.2002 beim Landessozialgericht (LSG) Rheinland-Pfalz eingelegte Berufung der Beklagten.

Die Beklagte trÃ¤gt vor: Der KlÃ¤ger habe in der ehemaligen DDR nicht zu den in der gesetzlichen Unfallversicherung versicherten Personen gehÃ¶rt. Das SG habe auÃer Acht gelassen, dass es im DDR-Recht keine Vorschrift gegeben habe, wonach Strafgefangene in den Kreis der versicherten Personen einbezogen worden seien. Der Arbeitsunfall sei in der DDR fÃ¼r die Versicherten unterschiedlich definiert gewesen und zwar fÃ¼r die nach der "Verordnung der Sozialpflichtversicherung der Arbeiter und Angestellten" (SVO I) Versicherten in Â§ 220 Arbeitsgesetzbuch (AGB), fÃ¼r die nach der "Verordnung Ã¼ber die Sozialversicherung bei der Staatlichen Versicherung der DDR" (SVO II) Versicherten in Â§ 90 SVO II und fÃ¼r die nach der "Verordnung Ã¼ber die Sozialversicherung der in eigener Praxis tÃ¤tigen Ãrzte und der freiberuflich tÃ¤tigen Kultur- und Kunstschaffenden" (SVO III) Versicherten in Â§ 27 SVO III. Strafgefangene seien weder im SVO I noch im SVO II noch im SVO III als zum Kreis der versicherten Personen gehÃ¶rig aufgefÃ¼hrt gewesen. Auch in der "Verordnung Ã¼ber die Erweiterung des Versicherungsschutzes bei UnfÃ¤llen in AusÃ¼bung

gesellschaftlicher, kultureller oder sportlicher Tätigkeiten" finde sich keine Regelung zu Tätigkeiten von Strafgefangenen während eines Arbeitseinsatzes. Der Kläger habe lediglich einen Anspruch auf Leistungen "wie" nach einem Arbeitsunfall gehabt. Wenn der Unfall als Arbeitsunfall zu werten gewesen wäre, hätte sich die Vorschrift des § 38 StVG-DDR erbracht. Die Tatsache, dass der FDGB nach der Haftentlassung mit der Erledigung der Rentenangelegenheiten betraut gewesen sei, belege nicht, dass es sich um einen Arbeitsunfall gehandelt habe.

Die Beklagte beantragt,

das Urteil des SG Mainz vom 4.12.2001 aufzuheben und die Klage abzuweisen.

Der Kläger beantragt,

die Berufung zurückzuweisen.

Er hält das angefochtene Urteil für zutreffend.

Zur Ergänzung des Tatbestandes wird auf die Verwaltungsakte der Beklagten sowie die Prozessakte verwiesen, die ihrem wesentlichen Inhalt nach Gegenstand der mündlichen Verhandlung und Beratung gewesen sind.

Entscheidungsgründe:

Die nach [§§ 143 f, 151](#) Sozialgerichtsgesetz (SGG) zulässige Berufung ist nicht begründet. Das SG hat der Klage zu Recht stattgegeben. Zur Begründung verweist der Senat auf die zutreffenden Entscheidungsgründe des angefochtenen Urteils ([§ 153 Abs 2 SGG](#)), wobei er Folgendes ergänzt:

Gemäß § 215 Abs 1 des 7. Buchs des Sozialgesetzbuchs (SGB VII) sind für die Übernahme der vor dem 1.1.1992 im Beitrittsgebiet eingetretenen Unfälle und Krankheiten als Arbeitsunfälle und Berufskrankheiten nach dem Recht der gesetzlichen Unfallversicherung § 1150 Abs 2 und 3 Reichsversicherungsordnung (RVO) in der am Tag vor Inkrafttreten dieses Gesetzes geltenden Fassung weiter anzuwenden. Unfälle und Krankheiten, die vor dem 1.1.1992 eingetreten sind und die nach dem im Beitrittsgebiet geltenden Recht Arbeitsunfälle und Berufskrankheiten der Sozialversicherung waren, gelten nach [§ 1150 Abs 2 Satz 1 RVO](#) als Arbeitsunfälle und Berufskrankheiten im Sinne des Dritten Buches der RVO. Dies gilt nach [§ 1150 Abs 2 Satz 2 RVO](#) nicht für Unfälle und Krankheiten,

1. die einem ab dem 1.1.1991 für das Beitrittsgebiet zuständigen Träger der Unfallversicherung erst nach dem 31.12.1993 bekannt werden und die nach dem Dritten Buch (der RVO) nicht zu entschädigen waren,

2. die mit Wirkung für die Zeit vor dem 1.1.1992 als Arbeitsunfälle und Berufskrankheiten nach dem Fremdrentengesetz (FRG) anerkannt worden sind, es sei denn, der Verletzte hat seinen gewöhnlichen Aufenthalt vor dem 1.1.1992 in

das Beitrittsgebiet verlegt.

Der Unfall des Klägers vom 27.12.1985 war im Gegensatz zur Meinung der Beklagten nach dem im Beitrittsgebiet geltenden Recht ein Arbeitsunfall der Sozialversicherung.

Der Begriff des Arbeitsunfalls war in Â§ 220 Abs 1 Satz 1 des AGB der DDR vom 16.6.1977 (Gbl I Nr 18, S 185) definiert. Danach war Arbeitsunfall die Verletzung eines Arbeitnehmers im Zusammenhang mit dem Arbeitsprozess. Abs 2 dieser Vorschrift erfasste Wegeunfälle. Nach Abs 3 waren den Arbeitsunfällen Unfälle bei organisierten gesellschaftlichen, kulturellen oder sportlichen Tätigkeiten gleichgestellt. Abs 4 regelte, dass durch Ausübung des Dienstes in den Bereichen des Ministeriums des Innern, des Ministeriums für Abrüstung und Verteidigung und der Zollverwaltung erlittene Körper- und Gesundheitsschäden als Folgen eines Arbeitsunfalls bzw einer Berufskrankheit galten.

Durch das StVG-DDR vom 7.4.1977 wurde ein Unfallversicherungsschutz während der Haft eingeführt. Nach Â§ 6 Abs 2 dieses Gesetzes fanden den Arbeitseinsatz Strafgefangener die Grundsätze der arbeitsrechtlichen Vorschriften nach den in diesem Gesetz getroffenen Regelungen entsprechende Anwendung. Nach Abs 3 dieser Vorschrift wurde nach der Entlassung aus dem Strafvollzug die Dauer des Arbeitseinsatzes der Zeit einer versicherungspflichtigen Tätigkeit gleichgestellt. Gemäß Â§ 38 StVG-DDR wurde bei Schäden aus im Strafvollzug erlittenen Unfällen oder Berufskrankheiten nach der Entlassung aus dem Strafvollzug nach den die Behandlung von Schäden aus Unfällen oder Berufskrankheiten geltenden Rechtsvorschriften verfahren, sofern diese Schäden zum Zeitpunkt der Entlassung noch vorlagen oder danach als ursächliche Folge eines solchen Unfalls oder einer solchen Berufskrankheit eintraten.

Mit Â§ 6 Abs 3 iVm Â§ 38 StVG-DDR wurden Strafgefangene in den Kreis der gegen "Arbeitsunfall" Versicherten einbezogen. Der Auffassung der Beklagten, Strafgefangene hätten in der DDR nicht zum Kreis der versicherungspflichtigen Personen gehört und nur Anspruch auf Leistungen "wie" nach einem Arbeitsunfall gehabt, kann nicht gefolgt werden. Denn aus Â§ 6 Abs 3 StVG-DDR ergibt sich eindeutig die Gleichstellung mit einer versicherungspflichtigen Tätigkeit.

Â§ 38 StVG-DDR spricht zudem von "Unfällen und Berufskrankheiten", die Versicherte im Strafvollzug erlitten hatten. Zwar wird in dieser Vorschrift, anders als in Â§ 220 AGB, nicht der Begriff des "Arbeitsunfalls" verwandt. Indem der Begriff der "Berufskrankheit" gebraucht wurde, hat der DDR-Gesetzgeber indes deutlich gemacht, dass schädigende Ereignisse während Arbeitseinsätzen im Strafvollzug als Versicherungsfälle im Sinne der DDR-Vorschriften galten.

Dies steht im Einklang mit Sinn und Zweck der [Â§ 6 Abs 3, 38 StVG](#). Diese Regelungen beruhten auf dem Anliegen des DDR-Gesetzgebers, dass Strafgefangenen auf dem Gebiet der Gewährleistung des Gesundheitsschutzes keine Nachteile gegenüber anderen Bürgern erwachsen sollten (Martens/Satzke, Rechte und Pflichten des Strafgefangenen, hrsg im Auftrag des Ministeriums des

Innern, Verwaltung Strafvollzug, 1982, S 24). Deshalb wurden Schäden, die durch einen Unfall bei der Arbeit im Rahmen des Strafvollzugs eintraten, als Folgen eines Arbeitsunfalls behandelt (Martens/Satzke, aaO, S 57). Auch ansonsten ist im DDR-Schrifttum aus der damaligen Zeit ausdrücklich davon die Rede, dass es sich um Arbeitsunfälle bzw. Berufskrankheiten handelte (vgl Arbeitseinsatz Strafgefangener, hrsg von einem Autorenkollektiv im Auftrag des Ministeriums des Innern, Verwaltung Strafvollzug, 1981, S 34).

Die Regelung in Â§ 38 StVG-DDR, bei Strafgefangenen werde nach der Entlassung aus dem Strafvollzug nach den fÃ¼r die Behandlung von SchÃ¤den aus UnfÃ¤llen und Berufskrankheiten geltenden Rechtsvorschriften verfahren, diene nach dem Sinn und Zweck der Vorschrift nicht der Abgrenzung gegenÃ¼ber ArbeitsunfÃ¤llen und Berufskrankheiten. Vielmehr bezweckte die Vorschrift â vor allem wenn gleichzeitig Â§ 6 Abs 3 StVG-DDR in das Blickfeld genommen wird â allein die Klarstellung, dass die verfahrensrechtliche Behandlung solcher FÃ¤lle derjenigen von ArbeitsunfÃ¤llen und Berufskrankheiten von BeschÃ¤ftigten entsprechen sollte.

Das entspricht dem Beschluss des LSG ThÃ¼ringen vom 25.2.2002 (Az [L 1 U 592/01](#)). Dieses ist hierin, ohne dass die Frage dort entscheidungserheblich war, fÃ¼r die Zeit nach dem Inkrafttreten des StVG-DDR davon ausgegangen, dass ein Unfall in der Haft ein Arbeitsunfall nach DDR-Recht im Sinne des [Â§ 1150 Abs 2 Satz 1 RVO](#) war. Eine nÃ¤here Problematisierung hielt das LSG ThÃ¼ringen zutreffend nicht fÃ¼r erforderlich, da eine andere Auslegung der DDR-Vorschriften fÃ¼r die Zeit nach dem Inkrafttreten des StVG-DDR im Hinblick auf die eindeutige Regelung in Â§ 6 Abs 3 StVG-DDR nicht ernsthaft in Betracht kommt.

[Â§ 1150 Abs 2 Satz 2 RVO](#) greift vorliegend nicht ein. Eine Anerkennung nach dem FRG im Sinne von Nr 2 dieser Vorschrift ist nicht erfolgt. FÃ¼r die Anwendbarkeit dieser Vorschrift reicht es zwar aus, dass am 31.12.1991 ein Anerkennungsverfahren lief, wenn an diesem Tag ein Antrag nach dem FRG gestellt war oder das Verfahren auf andere Weise aufgenommen worden war (Bundessozialgericht -BSG-, Urt. v 18.6.1996, Az [9 RV 6/94](#)). Dies ist indes vorliegend nicht der Fall. Der KlÃ¤ger hat erst im Jahre 1998 einen Antrag auf EntschÃ¤digung nach den bundesdeutschen Vorschriften gestellt. Ein solcher Antrag war in seinem Vorbringen im Rahmen des 1988 begonnenen Verfahrens auf GewÃ¤hrung einer Versichertenrente wegen Erwerbsminderung durch den TrÃ¤ger der gesetzlichen Rentenversicherung nicht enthalten. Dass der KlÃ¤ger seinerzeit gegenÃ¼ber dem RentenversicherungstrÃ¤ger von einem "Arbeitsunfall" gesprochen hat, rechtfertigt nicht die Annahme, er habe einen Antrag auf EntschÃ¤digung aus der gesetzlichen Unfallversicherung gestellt.

Auch [Â§ 1150 Abs 2 Satz 2 Nr 1 RVO](#) scheidet aus, weil der Unfall des KlÃ¤gers nach den bundesdeutschen Vorschriften zu entschÃ¤digen wÃ¤re. GemÃ¤Ã [Â§ 540 RVO](#) idF des Unfallversicherungs-Neuregelungsgesetzes (UVNG) vom 30.4.1963 ([BGBl I 241](#)) waren gegen Arbeitsunfall Personen versichert, die wÃ¤hrend einer auf Grund eines Gesetzes angeordneten Freiheitsentziehung wie ein nach [Â§ 539 Abs 1 RVO](#) Versicherter tÃ¤tig wurden; dies galt nur dann nicht, wenn diese Personen bereits nach [Â§ 539 Abs 1 RVO](#) versichert waren.

Die Kostenentscheidung folgt aus [Â§ 193 SGG](#).

Die Revision wird nicht zugelassen, weil die Voraussetzungen des [Â§ 160 SGG](#) nicht vorliegen.

Erstellt am: 31.12.2003

Zuletzt verändert am: 23.12.2024